



**„Wir brauchen
ethische und moralische Werte
und keine irgendwie
geartete Veränderung oder progressive Anpassung“.**

Herausgeber:

Herwig Kerscher B.A. | Stadtverband Speyer |

rcv-speyer@gmx.net | Stand Januar 2025.

VORREDE.....	3
§1 FAMILIEN- UND KULTURPOLITIK	4
§2 RECHTS-UND SICHERHEITSPOLITIK	13
§3 WIRTSCHAFTS- UND AGRARPOLITIK	21
§4 SOZIAL- UND GESUNDHEITSPOLITIK	26
§5 ENERGIE- UND VERKEHRSPOLITIK.....	29
§6 UMWELT- UND SITTENLEHRE	31
§7 EUROPA- UND AUSSENPOLITIK.....	33
§8 MENSCHEN- UND BÜRGERRECHTE.....	34
FAQ: Verkündet die ReConVista (RCV) eine neue politische Wahrheit? ..	43



GRAND DESIGN GRAND DESIGN

VORREDE

Die Bundesrepublik Deutschland steht vor einer existenziellen Krise. Die Staatsverschuldung (Bund, Länder und Kommunen) ist auf Rekordniveau, und die Einnahmen aus Steuern reichen nicht aus, um die immer weiter steigenden Ausgaben zu decken. Die enormen Sozialausgaben (ca. 1,2 Billionen Euro im Jahr 2023 für alle Ausgaben des Staates - für soziale Sicherheit, einschließlich der Ausgaben für Renten, Gesundheitsversorgung, Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Wohngeld und andere Sozialleistungen) sowie die hohen Kosten durch den Ukrainekrieg (ca. 240 Milliarden Euro für das Jahr 2022 und 2023 laut Institut der deutschen Wirtschaft) haben die Haushaltslage weiter verschärft. Zeitweise lag die Inflationsrate bei 10 Prozent! Gleichzeitig sind die Mittel für die dringend benötigten Investitionen in Infrastruktur, Bildung und Digitalisierung kaum noch vorhanden (ca. 40 Milliarden pro Jahr).

Die Einhaltung der Schuldenbremse erweist sich als unerreichbar, und der Bund ist auf Kredite angewiesen (Finanzierungsdefizit 2023 bei 91,9 Milliarden). Dies führt zu einer verfestigten Abhängigkeit von externen Finanzquellen, die die langfristige Stabilität des Staates gefährden. Ohne signifikante Steuererhöhung oder drastische Ausgabenkürzungen ist es unklar, wie der Staat seine Handlungsfähigkeit aufrechterhalten kann. Kurzfristig ist dies nur durch Budgetumverteilungen möglich.

Parallel dazu verschärfen sich gesellschaftliche Spannungen. Migration und der Zustrom von Flüchtlingen und Asylbewerbern verstärken die Belastung der sozialen Systeme. Während die eine Seite Integration und soziale Teilhabe fordert, wächst auf der anderen Seite die Angst vor Überfremdung. Diese gesellschaftliche Polarisierung wird durch die wachsende Ungleichheit und die Zunahme von Armut, Obdachlosigkeit und sozialer Unsicherheit weiter verstärkt. Parallelgesellschaften entstehen, die das Vertrauen in den Staat und das gesellschaftliche Zusammenleben untergraben.

Der Staat steht an einem Punkt, an dem die Belastungen seine strukturelle Integrität gefährden. Die Handlungsfähigkeit ist zunehmend eingeschränkt, und die Realität, dass Deutschland in einer tiefen Krise steckt, lässt sich nicht länger ignorieren. Nur eine Rückbesinnung auf metaphysische Prinzipien in der Politik – die auf universellen Werten wie Gerechtigkeit, Verantwortung und Wahrhaftigkeit basieren – kann die Krise des Staates überwinden und langfristig Heilung bringen.

* * *

§1 FAMILIEN- UND KULTURPOLITIK

Der zentrale Grundsatz unserer Politik ist der Erhalt und Schutz der traditionellen Familie sowie das Wohl ihrer Kinder. Traditionelle Familienpolitik versteht sich als Förderung der christlichen Ehe, die als dauerhafte Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau definiert wird. Bei alleinerziehenden Müttern und Vätern müssen jedoch stets die individuellen Bedürfnisse berücksichtigt werden. Homosexuelle Lebenspartnerschaften werden in diesem Kontext nicht als traditionelle Familie angesehen.

Der französische Staatstheoretiker Jean Bodin erkannte bereits die fundamentale Verbindung zwischen Familie und Staat. Für ihn war der Staat ein Abbild der Familie. Er stellte fest, dass häusliche Gewalt mit souveräner Gewalt vergleichbar ist, und dass die richtige Führung eines Haushalts als Vorbild für die Regierungsführung des Staates dient. Daraus folgt, dass chaotische Verhältnisse innerhalb der Familie auch zu einem chaotischen Staatswesen führen können. Mit dem Aufkommen neuzeitlicher Ideen zur Neugestaltung des familiären Zusammenlebens haben die Regierungen einen Weg eingeschlagen, der zu einem generationsübergreifenden Zerfall des Staates führt. Die Veränderungen in der Familienstruktur seit den 1970er Jahren und die fortschreitende Einführung neuer Partnerschaftsmodelle zeugen von einer Haltung, die die traditionelle Familie (Ehe) als ein Relikt patriarchaler Herrschaft betrachtet. Diese Sichtweise führt zu einer konsequenten Ablehnung konservativer Familienpolitik, um ideologische und patriarchale Vorstellungen von Familie im Keim zu ersticken.

In diesem Kontext wird ein Gleichheitssatz formuliert, der jede Art von Personengemeinschaft legitimiert. Es ist daher nicht verwunderlich, dass die Bedeutung der Ehe für Familie und Gesellschaft zunehmend in den Hintergrund gedrängt wird. Dieser Einwand ist stark und gut begründet. Es ist wichtig, Frauen zu einem gesunden Selbstwertgefühl zu ermutigen und sie dabei zu unterstützen, ihr Leben als Frau und Mutter bewusst zu gestalten sowie frauliche und mütterliche Eigenschaften zu pflegen. Die Erziehung der Kinder sollte auf gegenseitiger Sorge, Verantwortung und Liebe basieren. Zudem muss die Erziehung auch die Wertschätzung und Erfüllung ihrer späteren staatsbürgerlichen Pflichten fördern.

Die Handlungen des Einzelnen sollten nicht im Widerspruch zu den sittlichen Interessen der Gemeinschaft stehen, sondern im Rahmen des Gemeinwohls erfolgen. Daher setzen wir uns für den Schutz von Jugendlichen vor kommerzieller und sexueller Ausbeutung sowie vor sittlichen und gesundheitlichen Gefahren ein:

- **Ablehnung der »Genderpolitik«**

Die Unterschiede zwischen Mann und Frau sind natürlich, ebenso wie ihre Gleichwertigkeit. Aus diesem Grund lehnen wir die Gender-Mainstreaming-Ideologie ab. Es sollte daher gesetzlich festgelegt werden, dass das Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare, Initiativen zur Frühsexualisierung sowie Programme zur „Gender-Revolution“ untersagt werden.

- **Familienpolitische Maßnahmen**

Familienpolitische Maßnahmen wie das „Babygeld“¹ für Neugeborene sind sinnvoll und notwendig. Sie sollten dem werdenden Leben und der werdenden Mutter zugutekommen. Zudem ist eine Reform der „Mütterrente“ erforderlich, da Rentenansprüche² für die Kindererziehung nicht jahrgangsbezogen sein sollten, sondern vielmehr mit Beginn der Elternschaft für verheiratete Mütter und Väter gelten müssen.

¹ Kommunalabhängige Zahlung und mind. muss die Mutter ein Jahr vor der Geburt in der betreffenden Gemeinde gewohnt haben.

² Neben leiblichen Eltern (Mütter und Väter) dürfen sich auch Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern Erziehungszeiten anrechnen lassen. Erforderlich für die Anrechnung der Mütterrente sollte sein, dass die Erziehung in Deutschland stattfindet bzw. stattgefunden hat. Ein Jahr Kindererziehungszeit sollte die Rente pro Monat bundeseinheitlich auf 50 Euro erhöhen, Jahrgangsunabhängig und pro Kind die ersten 6 Jahren an Kindererziehungszeiten gutgeschrieben werden, d.h. „Kindererziehungszeiten sind Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen ersten sechs Lebensjahren“. Ebenso sei „Mütterrente“ steuerfrei und wird nicht als Einkommen auf die Grundrente angerechnet.

Eine Aufteilung der Erziehungszeiten zugunsten steuerlicher Vorteile ist nicht gestattet.

Finanzierung von „Babygeld“ und „Mütterrente“:

Zentrale Maßnahme:

Einführung von **„Babygeld“** für Neugeborene, gekoppelt an kommunalpolitische Regelung, die vorschreibt, dass die Mutter mindestens ein Jahr vor der Geburt in der betreffenden Gemeinde wohnen muss. Der Betrag für das Babygeld muss festgelegt werden und könnte ein einmaliger Betrag von 500 bis 1000 Euro pro Neugeborenem sein.

Berechnung der Kosten:

Kosten für den Bund – Wenn 800.000 Kinder (dies ist eine grobe Schätzung basierend auf den Geburtszahlen der letzten Jahre) jährlich geboren werden, und der Betrag zwischen 500 Euro und 1000 Euro pro Kind liegt, ergeben sich folgende jährliche Kosten.

500 Euro pro Kind: $800.000 \times 500 \text{ Euro} = 400 \text{ Millionen Euro}$.

1000 Euro pro Kind: $800.000 \times 1000 \text{ Euro} = 800 \text{ Millionen Euro}$.

Finanzierungsmöglichkeiten:

Im Bundeshaushalt 2024 könnten Mittel aus verschiedenen Bereichen umgeschichtet werden. Eine Möglichkeit wäre die Verwendung von Mitteln aus dem Bereich Familienförderung oder Soziale Leistungen (d.h. Umverteilung innerhalb der Sozialausgaben).

Zentrale Maßnahme:

Einführung einer **„Mütterrente“** bei der für jedes Kind die Rentenansprüche für die ersten 6 Jahre der Erziehungszeit jährlich um 50 Euro pro Monat erhöht werden, und zwar steuerfrei.

Berechnung der Kosten:

Anzahl der Kinder – In Deutschland werden jährlich (grobe Schätzung) rund 800.000 Kinder geboren. Bei einer monatlichen Rentenerhöhung von 50 Euro pro Kind und Monat ergibt das Kosten pro Jahr: $50 \times 12 \text{ Monate} \times 800.000 \text{ Kinder} = 480 \text{ Millionen Euro}$ jährlich. Das bedeutet, dass für die ersten 6 Jahre insgesamt **2,88 Milliarden Euro** an Kosten anfallen würden, wenn alle 800.000 Kinder in den ersten 6 Jahren von der Regelung profitieren.

Finanzierungsmöglichkeiten:

Umlagefinanzierung der Rentenkasse – Ein Teil der Kosten könnte über die gesetzliche Rentenversicherung finanziert werden, da es sich um eine Rentenmaßnahme handelt.

Verlagerung von Mitteln innerhalb der Sozialausgaben – Auch hier könnte eine Umverteilung innerhalb der Sozialausgaben des Bundeshaushalts erfolgen.

Steuereinnahmen – Eine Umverteilung innerhalb des Steuerhaushalts könnte helfen, die Kosten zu decken. Eine Möglichkeit wäre, die Körperschaftssteuer anzupassen.

Zusammenfassung:

Eine Erhöhung der Ausgaben für Familien und Kinder könnte zur Finanzierung des „Babygeldes“ und der „Mütterrente“ beitragen.

Der Haushalt des **Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)** könnte hierfür zusätzliche Mittel bereitstellen oder umgeschichtet werden.

Umlagefinanzierung und Rentenkasse – Die Mütterrente könnte über die gesetzliche Rentenversicherung finanziert werden, die in Deutschland durch Beiträge von Arbeitnehmern und Arbeitsgebern gespeist wird (System der Umlagefinanzierung). Es wäre jedoch auch denkbar, dass der Bund durch zusätzliche Mittel aus dem allgemeinen Haushalt in die Rentenkasse eingreift.

Reduktion von Steuervergünstigungen – Die Abschaffung oder Reduktion bestimmter Steuervergünstigungen könnte ebenfalls als zusätzliche Einnahmequelle dienen.

Die Finanzierungsquelle hängt davon ab, ob man auf eine rein sozialversicherungs-basierte Lösung setzt oder ob Steuer- und Abgabeanpassungen auch eine Rolle spielen sollen.

Diese Schätzungen beruhen auf allgemeinen Annahmen und können je nach detaillierten Daten und politischen Entscheidungen angepasst werden

* * *

- Die Beendigung ungeborenen Lebens sollte ausschließlich in Ausnahmefällen gestattet werden, nämlich wenn erhebliche Gesundheitsrisiken für die Mutter oder das Kind bestehen, bei der Prognose schwerwiegender Behinderungen oder im Falle von Vergewaltigungen. Zudem ist es von großer Bedeutung, das Zusammenleben der Generationen zu stärken, etwa durch die Förderung von Mehrgenerationen-wohnen. Darüber hinaus müssen wir sicherstellen, dass die Unterstützung für Kinder, die ihre pflegebedürftigen Angehörigen betreuen, bestmöglich ausgebaut wird.

Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, die ein familienfreundliches und bezahlbares Wohnen ermöglichen. (z.B. Mehrgenerationswohnen und gemeinschaftliche Wohnprojekte, Bessere Nutzung von Leerstand, Einführung flexibler Mietverträge)

Tradition einer geistig-moralischen Erneuerung:

Jahrzehntelange Reformen, die auf dem Prinzip der vermeintlichen Gleichheit aller Menschen beruhen, haben die Leistungsfähigkeit unseres Schul- und Hochschulsystems erheblich beeinträchtigt. Diese ideologisch motivierten Veränderungen basieren auf der unrealistischen Annahme, dass es möglich ist, durch komplexe Programme eine Gesellschaft zu formen, in der alle Individuen über identische Fähigkeiten und Leistungen verfügen. Daher ist es unerlässlich, sich für eine geistig-moralische Erneuerung einzusetzen:

- a. Verbindliche (bundesweite) Einführung von G9 und »ein gebührenfreies Erststudium in der Regelstudienzeit« sowie die »Einführung von Studiengebühren für ausländische Studenten«. Struktur ist wichtig und notwendig; daher muss das Schulwesen bundeseinheitlich organisiert werden. Allerdings müssen wir uns bei der Schulausbildung auch auf Pädagogik und Didaktik konzentrieren; denn das Gymnasium muss wieder eine echte Hochschulreife und keine »Zugangsberechtigung« vermitteln.
- b. Beibehaltung der »Schreibschrift«, Förderung der »deutschen Muttersprache« und Einführung einer bundesweiten Lernmittelfreiheit. Dies gilt auch für Berufliche Schulen und Fachschulen.

- c. Die deutsche Sprache, inklusive ihrer Dialekte müssen vor Vereinfachung (»leichter Sprache«) und Anglisierung geschützt werden. Der Schutz der deutschen Sprache muss Verfassungsrang erhalten. Die Berücksichtigung landsmannschaftlicher Eigenheiten ist Ausdruck des politischen Selbstverständnisses.
- d. Ablehnung der »Ganztagsschulen«³
- e. Förderung der »staatlichen Schulbildung«: Zweigliedriges Schulsystem (Volksschule = [Haupt-, Realschule, Fachhochschule etc.] und Gymnasium) und »Recht auf eigene Erziehung der Kinder bis zum gesetzlichen Einschulungsalter«: sowie Beibehaltung der »Dualen Berufsausbildung«.
- f. Die Natürlichkeit des menschlichen Lebens steht im Vordergrund. Gott schuf im Schöpfungsakt nicht nur Adam, sondern in ihm auch den Typus. Schwangerschaftsabbruch, Genetische und/oder technische Veränderungen am Menschen oder am Tier sind nur aufgrund medizinischer Notwendigkeit (Vergewaltigung, sexuellen Missbrauch) gestattet. Präimplantationsdiagnostik (PID), Embryonenzüchtungen und Biotechnologie dienen nicht der persönlichen und/oder kommerziellen Bedürfnisbefriedigung.
- g. Ebenso wenden wir uns gegen den Verkauf/Handel, privaten Konsum von: Rauschgiften (Drogen) und eines exzessiven Alkoholmissbrauchs.
- h. Verpflichtende Einführung eines »Kinderbetreuungsscheins« für werdende Eltern (Erziehungsberechtigte/r) und Eltern (Erziehungsberechtigte/r) mit Kindern unter fünf Jahren.

* * *

³ Es gibt derzeit drei Arten von Ganztagsschulen: offene, gebundene und teilgebundene. Die Frage, ob Ganztagsschulen sinnvoll sind oder nicht, wird oft kontrovers diskutiert. Es gibt unterschiedliche Argumente für und gegen Ganztagsschulen.

Die ReConVista nennt folgende Kritikpunkte: Verlust von familiärer Zeit (Kontakt zwischen Eltern und Kindern während des Nachmittags ist eingeschränkt), Finanzierung von Ganztagsschulen ist eine erhebliche Belastung für den Staat und die Kommunen; Auch Eltern, die für die Ganztagsbetreuung zahlen müssen, sind finanziell stärker belastet; Verschiedene Bedürfnisse der Schüler, denn nicht alle Schüler benötigen oder profitieren von einer Ganztagsschule; d.h. eine Ganztagsschule kann zu einer Einschränkung der Freizeit und individuellen Interessen führen; Kinder benötigen nach der Schule eine andere Lernumgebung oder Freizeitaktivität, die auf ihre Bedürfnisse angepasst sein. Die Entscheidung, ob Ganztagsschulen eingeführt oder beibehalten werden sollten, muss daher sorgfältig abgewogen und den spezifischen Gegebenheiten vor Ort angepasst werden.

Grundsatzrede über die Einführung eines Kinderbetreuungsscheins

Angesichts der zunehmenden Gewalt und Vernachlässigung gegen Kinder ist es sinnvoll – mit der verpflichtenden Einführung eines »Kinderbetreuungsscheins« als Präventionskurs – eine Situation zu schaffen, die den Weg einer entspannten Erziehung und glücklichen Kindern ebnet:

- Die verpflichtende Einführung eines »Kinderbetreuungsscheins« richtet sich an werdende Eltern (Erziehungsberechtigte/r) und Eltern (Erziehungsberechtigte/r) mit Kindern unter fünf Jahren (einschließlich Alleinerziehender). Der einmalige Erhalt eines »Kinderbetreuungsscheins« erfordert die Absolvierung eines zertifizierten Kurses. Die Kursdauer umfasst 8 Doppelstunden (Doppelstunde = 2x45min.) Hierbei gilt es die Eltern (Erziehungsberechtigte/r) auf den Umgang mit dem Kind (Kindern) vorzubereiten und in ihrer Verantwortung zu unterweisen. Die für diesen Kurs anfallenden Kosten (Teilnahmegebühr und Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, einschließlich Dozentenonorar, Materialien und Raummiete) tragen die gesetzlichen Krankenversicherungen und Ersatzkassen; denn sie fördern die Teilnahme an zertifizierten Präventionskursen, gemäß Sozialgesetzbuch SGB.
- Ausschließlich der Nachweis des »Kinderbetreuungsscheins« (zertifizierte Bescheinigung) sollte die Inanspruchnahme des Kindergeldes (vgl. §66. Abs. 1 EStG bzw. §6Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz) und des Elterngeldes nach §1 Abs.1 BEEG (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) ermöglichen. Dies gilt ebenso für das „Bayerische Familiengeld“, gemäß Bayerische Familiengeldgesetz (BayFamGG). [ggf. Anpassung der aktuellen Gesetzgebung].
- Der »Kinderbetreuungsschein« als Präventionskurs soll im Sozialgesetzbuch (SGB) 8 unter §16 „Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“ Verwendung finden und unter §20 „Primäre Prävention und Gesundheitsförderung“ aufgenommen werden.

Finanzierung und Kosten:

In diesem Sinne werden die genannten Gelder zielgerichtet verwendet. Das Programm hat zum Ziel, die Erziehungs- und Elternkompetenz zu stärken und damit den Kindern ihre Entwicklungsmöglichkeiten zu verbessern.

Erziehungsberechtigte sollen ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können und ihnen sollen Wege aufgezeigt werden, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

In Folge geht es nicht um parteipolitisches Kalkül oder um die Bevormundung von Eltern durch eine »staatliche Behörde«, vielmehr geht es um das Wohlergehen unserer Kinder. *Die Anzahl der Familien, die Anspruch auf den Kinderbetreuungsschein haben, spielt eine entscheidende Rolle bei der Berechnung der Kosten des Kinderbetreuungsscheins für die Krankenkassen.* Es wird angenommen, dass mehrere Kurse pro Jahr angeboten werden, und dass jedes Jahr mehrere Tausend Eltern an den Kursen teilnehmen können.

Wenn wir von einer Anzahl der Berechtigten (einschließlich Alleinerziehender und werdender Eltern) in Höhe von 2 Millionen Eltern ausgehen, und eine Höhe des Zuschusses von etwa 200 bis 500 Euro pro Teilnehmer für den gesamten Kurs berechnen, dann ergeben sich folgende Gesamtkosten für die Krankenkassen:

200 Euro pro Kurs x 2 Millionen Teilnehmer = **400 Millionen Euro pro Jahr.**

500 Euro pro Kurs x 2 Millionen Teilnehmer = **1 Milliarde Euro pro Jahr.**

Da der Kinderbetreuungsschein einmalig für den Kurs genutzt wird, könnte dieser durch die gesetzlichen Krankenkassen oder durch die Ersatzkassen finanziert werden; denn sie fördern die Teilnahme an zertifizierten Präventionskursen, gemäß Sozialgesetzbuch SGB. Alternativ könnten 0,5% bis 1% Beitragserhöhung pro Jahr für die Finanzierung der Kinderbetreuungsscheine ausreichen, wenn man die oben genannten Gesamtkosten berücksichtigt. Um die Umsetzung zu erleichtern, müsste eine klare Verwaltung der Mittel erfolgen, möglicherweise durch Zusammenarbeit mit staatlich anerkannten Bildungsträgern oder Gemeinden, um sicherzustellen, dass die Kinderbetreuungsscheine effektiv und effizient verteilt werden.

* * *

Grundsatzrede über die Kulturpolitik

Im Zentrum der Kulturpolitik steht die ästhetische Kunst. Was genau bedeutet das? Wenn wir von ästhetischer Kunst sprechen, müssen wir uns an den Prinzipien des Schönen orientieren und unsere Urteile danach ausrichten. Dies führt uns zwangsläufig zu einer Differenzierung von den Idealen der zeitgenössischen Kunst. Kunst ist nicht lediglich ein Ausdruck von Vernunft oder eine Reflexion persönlicher Empfindungen; das heißt, sie kann nicht nach individuellen Maßstäben bewertet werden. Vielmehr stellt „Kunst“ einen geschaffenen Ausdruck von Schönheit dar und vereint dabei drei wesentliche Eigenschaften:

- Erstens Vollständigkeit oder Vollendung (Vollkommenheit).
- Zweitens, die nötige Proportion (zarte Umrisslinien) und
- Drittens, letztlich Klarheit, d.h. Muster und Regeln. Naturgemäß orientieren sie sich dabei an den Formen und Vorbildern der Antike und der ital. Renaissance (vgl. Klassizismus).

Das Ziel der Kunst sollte darin bestehen, Freude zu vermitteln, um die Menschen zu erfreuen und die Seelen der breiten Masse sowie des einfachen Volkes zu erheben. Dies geschieht durch Musik, Poesie, Malerei und Skulptur. In diesem Zusammenhang nähert sich Kunst dem Konzept einer „idealen Schönheit“, die sowohl in der belebten als auch in der unbelebten Natur zu finden ist. Aus dieser Perspektive betrachten wir das „Ideal zeitgenössischer Kunst“ als eine „falsche Vorstellung von Kunst“, da sie in ihren grundlegenden Formen oft auf geistige Zerstreuung, Oberflächlichkeit und kommerzielle Interessen ausgerichtet ist. Die Kulturpolitik hat die Aufgabe, die Menschen zu bilden, was auch bedeutet, die Merkmale guten Geschmacks (Ästhetik) zu definieren.

* * *

§2 RECHTS-UND SICHERHEITSPOLITIK

Im Kontext des umfassenden christlichen Universalismus des Mittelalters spielten regionale und ständische Bindungen eine entscheidende Rolle für die Entwicklung vernationaler Identitäten. Der Begriff „natio“ (abgeleitet von „nasci“, was „geboren werden“ bedeutet) entstand und bezog sich in einem engeren Sinne auf Herkunft und Abstammung. Die Französische Revolution wird oft als Geburtsstunde des modernen Nationalstaates betrachtet, da sie die Konzepte der Volkssouveränität, den Aufbau eines zentralistischen Staates und die Entstehung einer bürgerlichen Gesellschaft maßgeblich prägte. In dieser Zeit wurde die Nation zur zentralen Instanz für Sinnggebung und Rechtfertigung des nachrevolutionären Individuums, anstelle der Kirche.

Der romantische Volksbegriff, der eine organische Verbindung zwischen den Menschen betonte, wurde durch den mechanistischen französischen Nationen-Begriff ersetzt: Eine Nation wird nun als die Gesamtheit der Bürger eines Staates verstanden. Damit waren „Volk“ und „Nation“ nicht mehr identisch. Diese Entwicklung führte zur sogenannten „Krise des Nationalstaates“, die sich in den beiden Weltkriegen manifestierte. Der moderne Staat wird heute als eine Organisation betrachtet, die eine beliebige Anzahl von Individuen vereint – also als Institution, die ein geordnetes Zusammenleben innerhalb eines bestimmten Territoriums ermöglicht.

Wie könnte ein solcher geordneter Staatsverband aussehen? In diesem Zusammenhang zitiere ich das „Reales Staats-Zeitungs und Conversations-lexicon“ aus dem Jahr 1717: „Nation nennt man ein jedweddes Volk oder Land, welches seine besondere Sprache, Rechte, Sitten und Gewohnheiten hat.“

Legitimität von Herrschaft

Was ist Legitimität? Wer bestimmt über den Anspruch einer rechtmäßigen Herrschaft? In der Tiefe unserer Verfassung erhalten wir die Antwort: Es ist das Parlament. Im System der Mehrheitsentscheidung liegt die Legalität der Herrschaft. Damit die Dinge ihren geordneten Verlauf nehmen, wird das Parlament nicht abgelehnt. Diese Forderung wäre völlig abwegig, denn das Parlament hat

unzweifelhaft den Vorteil, dass die Beziehung zwischen dem Volk und seiner rechtmäßigen Regierung nicht abreißt:

- A) Petitionsrecht und Volksentscheide auf nationaler Ebene bei relevanten Lebensfragen.
- B) Direktwahl des Bundespräsidenten mit verfassungsrechtlichen Befugnissen.
- C) Einführung einer 3%-Hürde für Parteien bei Bundes- und Landtagswahlen.
- D) Passives Wahlrecht wird auf 21. Jahren angehoben.

Folglich gilt der Lehrsatz:

Recht wird als ein Gesetz verstanden, das unter einer regelnden und ordnenden Autorität steht. Es ist somit immer der Ausdruck einer gewählten Akzeptanz allgemeingültiger Rechte (Gesetze). Recht umfasst alles, was durch Gesetz beschlossen wurde. Die staatliche Rechtsprechung hat die Aufgabe, sowohl den Schutz des Einzelnen als auch das Wohl der gesamten Gemeinschaft zu gewährleisten. Der Gesetzgeber trägt die Verantwortung für das Wohl jedes einzelnen Bürgers und sorgt für lokale Sicherheit. Gesetze dürfen nicht zu unmoralischen Handlungen anregen oder diese unterstützen, noch dürfen sie die Würde des Menschen verletzen. Die Hauptaufgabe des Staates besteht darin, sich um das Wohl seiner Bürger zu kümmern, die unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte zu wahren sowie individuelle Freiheitsrechte (zivile und kulturelle Werte) zu garantieren, solange diese im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und der öffentlichen (sittlichen) Ordnung stehen:

- a) Garant hierfür ist eine wehrfähige Gesellschaft (»stehendes Heer«) in Höhe von 370.000 Soldaten, einschließlich der Wehrpflichtigen; d.h. Berufssoldaten (200.000 bis 210.000) und Zeitsoldaten, die freiwillig ihren Dienst leisten sollten. Die Erhaltung und/oder Wiedereinführung der Wehrpflicht für männliche und weibliche Rekruten ist zwingend erforderlich (etwa 150.000 bis 160.000 Soldaten). Die Wehrdienstzeit umfasst hierbei 15 Monate. Dies gilt insoweit auch für die Bereitstellung eines adäquaten Wehrrersatzdienstes (Zivildienst mit einer Dienstzeit von ebenfalls 15 Monaten).

Finanzierung und Kosten:

Die monatlichen Gesamtkosten pro Soldat (einschließlich Gehalt, Unterhalt, Ausrüstung, Training Verwaltungskosten) können sich auf ca. 3.000 Euro bis 4.500 Euro geschätzt werden. Diese Zahl kann je nach Quelle variieren, aber wir nehmen einen Durchschnitt von etwa 3.500 Euro pro Soldat an.

Wenn ein Soldat monatlich 3.500 Euro kostet, dann betragen die jährlichen Gesamtkosten pro Soldat: $3.500 \text{ Euro} \times 12 = 42.000 \text{ Euro}$ pro Jahr.

Kosten für 15 Monate: $42.000 \text{ Euro} / 12 \times 15 = 52.500 \text{ Euro}$ pro Soldat für 15 Monate.

Wenn 370.000 Soldaten an diesem Programm teilnehmen, multiplizieren wir die Kosten pro Soldat mit der Gesamtzahl der Soldaten:

$52.500 \text{ Euro} \times 370.000 \text{ Euro} = 19.425.000.000 \text{ Euro}$.

Die Gesamtkosten für 370.000 Soldaten (einschließlich Wehrpflichtiger und Zivildienstleistender für eine Dauer von 15 Monaten) betragen somit etwa 19,4 Milliarden Euro.

Diese Zahl deckt nur die direkten Gehalts-, Unterhalts- und Ausbildungs-/Ausrüstungskosten ab. Weitere indirekte Kosten, wie etwa für Infrastruktur (Kasernen, Verwaltungsgebäude), Fahrzeuge und langfristige Ausstattung, wären ebenfalls zu berücksichtigen, würden aber den Betrag noch deutlich erhöhen.

Die Kosten pro Soldat können je nach Art der Truppe (z.B. Infanterie, Panzertruppen, Luftwaffe, Marine) und deren spezifischen Anforderungen variieren. Der größte Teil der Finanzierung für die Streitkräfte erfolgt aus dem Bundeshaushalt, genauer gesagt aus dem Verteidigungsetat. Jährlich werden für die Bundeswehr Mittel im Bundeshaushalt bereitgestellt, die auch für Personal, Ausrüstung, Instandhaltung, Forschung und Entwicklung verwendet werden.

- b) Einen vielfach tätigen oder gar allpräsenten Staat darf es nicht geben. Daher sprechen wir uns für den Anspruch an *Privateigentum* und der *Privatsphäre* (in Abgrenzung zum öffentlichen Raum) aus. Soviel Freiheit wie möglich erfordert soviel Ordnung wie nötig. Rechtsfreie Räume dürfen nicht geduldet werden.
- c) Überarbeitung demokratischer Institutionen, d.h. Demokratie neu denken – für ein präsidentiell-parlamentarisches System.
- d) Kriminelle Ausländer sind abzuschieben, es ist ein lebenslanges Einreiseverbot zu verhängen. Die Feststellung, dass im Heimatland eines Ausländers strengere Strafen als in Deutschland gelten, darf der Abschiebung nicht im Wege stehen. Der amtlichen Meldepflicht ist Geltung zu verschaffen; ein Unterlaufen amtlicher Meldevorschriften durch Ausländer ohne legalen Aufenthaltsstatus ist konsequent zu ahnden und muss künftig ein Ausweisungsgrund sein.
- e) Die Unabhängigkeit der Justiz ist sicherzustellen. Der Schutz der Opfer von Gewaltverbrechen ist zu gewährleisten. Opferschutz muss vor Täterschutz gehen.
- f) Einführung der Todesstrafe ist sinnvoll und notwendig (vgl. Grundsatzrede über die Todesstrafe).
- g) Das Selbstbestimmungsrecht des dt. Volkes darf nicht durch Rechtssetzungsakte überstaatlicher Organisationen wie der Europäischen Union, der UNO oder der WTO ausgehöhlt werden. Heißt es nicht ausdrücklich in den Leitprinzipien des „Global Compact for Safe, Orderly and Regular Migration“ (globaler Migrationspakt) der Vereinten Nationen zum Thema Migration: „das souveräne Recht der Staaten, ihre nationale Migrationspolitik selbst zu bestimmen sowie ihr Vorrecht, die Migration innerhalb ihres Hoheitsbereichs mit dem Völkerrecht selbst zu regeln“⁴, d.h. dass der Bundestag und damit die politischen Parteien rechtsändernde oder rechtssetzende Entscheidungen z.B. zur Migration souverän trifft... In der Konsequenz dessen steht die |ReConVista der gegenwärtigen dt. Asyl- und Migrationspolitik kritisch gegenüber und betont, dass die dt. Einwanderungspolitik (legale und illegale Einwanderung) stärker zu ordnen, zu steuern und zu begrenzen sei; denn Deutschland ist **kein** Land das die

⁴ Beschlussempfehlung vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, Februar 2020 (BT-Drucksache 19/16536).

- Einwanderung von Fachkräften usw. benötigt.
- h) Frage-, Rede- und Denkverbote sind eines freiheitlichen Staates unwürdig, soweit sie dem sittlichen Empfinden nicht schaden. Die Freiheit der Wissenschaft ist staatlich zu garantieren (Art. 5 GG).
 - i) Der Staat hat mit aller gebotenen Härte gegen die organisierte Kriminalität (Drogenkriminalität) vorzugehen, die zu einer gefährlichen Begleiterscheinung der Globalisierung geworden ist.
 - j) Der Daten- und Informationsaustausch deutscher und ausländischer Sicherheitsbehörden und Geheimdienste zum Zweck der Kriminalitäts- und »Terror«-Bekämpfung, muss auf ein erforderliches Mindestmaß reduziert werden. Entsprechende europäische, transatlantische und andere bilaterale Übereinkommen sind zu überprüfen und erforderlichenfalls aufzukündigen.
 - k) Der Schutz der Bürger und ihres Eigentums ist die zentrale Aufgabe deutscher Innenpolitik. Sicherheit für jeden kann es nur dann geben, wenn das Gewaltmonopol ausschließlich von den staatlichen Organen ausgeübt wird. Rechtsfreie Räume und Brennpunktviertel (sog. sozialer Brennpunkt) darf es nicht geben.
 - l) Zitat hl. Pius X. vom 11. Februar 1906 in seiner Enzyklika *Vehementer nos*: „Dass der Staat von der Kirche zu trennen sei, ist eine absolut falsche These, ein sehr verderblicher Irrtum [...] Schließlich fügt diese These der bürgerlichen Gesellschaft selbst großen Schaden zu, denn diese kann weder gedeihen noch lange bestehen, wenn man in ihr keinerlei Raum läßt für die Religion, die für den Menschen eine oberste Regel und unumschränkte Herrin ist, welche seine Rechte und seine Pflichten unverletzlich schützt.“ Es gilt daher die Ansicht zu vertreten, dass der Staat den Katholizismus (wahre Religion) anzuerkennen habe, ihn durch seine Gesetze unterstützen und ebenso die falschen Religionen hindern muß, sich auszubreiten. Christliche Eidesformen sind für die Übernahme von beamtenrechtlichen und öffentlichen Ämtern sinnvoll, notwendig und verpflichtend. Ebenso wendet sich die Partei gegen die *Umbenennung von christlichen Festen, Abschaffung religiös motivierter Feiertage und Ersetzung durch säkulare Feiertage* (sog. Staatsatheismus) und fordert die Verwerfung derartiger Ideen; d.h. der „Glaube an Gott“ muss daher wieder in der dt. Verfassung verankert werden.

Grundsatzrede über die Todesstrafe⁵

Mit Entsetzen sind wir tagtäglich gezwungen durch die Presse einen oder mehrere Morde zur Kenntnis zu nehmen. Laut einem Bericht der »Süddeutschen Zeitung« (SZ, Nr.61, S.8) sah der Tatort in diesem Fall aus wie der Drehort eines Krimis: »In den verfallenen, mit Graffiti besprühten Hallen einer ehemaligen Papierfabrik im Düsseldorfer Industriehafen fand ein Zeuge am Sonntagnachmittag die Leiche eines 15-jährigen Mädchens [...]. Der mutmaßliche Täter stellte sich der herbeigerufenen Polizei am Tatort. Der 16-Jährige gestand, das Mädchen getötet zu haben [...].« Wir kennen allzu gut die Fehltritte, Justizskandale und mildernde Umstände für Kapitalverbrecher. So auch in diesem Fall; denn »ins Gefängnis muss der Jugendliche wohl nicht« – so die Süddeutsche Zeitung. Warum? Ich zitiere: »[...] Er sei an Schizophrenie erkrankt, habe sich deswegen bereits zuvor in Behandlung befunden und sei zum Zeitpunkt der Tat nicht schuldfähig gewesen [...].«, sagte der verantwortliche Staatsanwalt. Aus diesem Grund beantragte die Staatsanwaltschaft die Unterbringung des jungen Mannes in eine Psychiatrie und ermittelt nun wegen Totschlags. Dürfen Mörder leben, auch wenn wir sterben müssen? Eine provokante Frage, denn der Staat tötet keinen mehr. Ebenso sei es falsch, einen Menschen in einem perversen staatlichen Racheritual wie einen Hund einzuschläfern, selbst wenn dieser Mensch vermutlich ein Mörder ist! Hat ein Joachim Fernau etwa Unrecht wenn er schreibt: »[...] Sie verhängen den Tod, aber über sie wird kein Tod verhängt. Der Staat tötet keinen mehr, Mörder müssen leben, auch wenn wir sterben müssen. Hört ihr, nicht davon sprechen! Seid brav! [...]«. Nicht davon sprechen, genau aus diesem Grund ist es in den letzten Jahren um diese Frage leise geworden. Trifft es aber wirklich zu, dass der Staat (die legitime Herrschaft) nicht das Recht habe, einem Menschen das Leben zu nehmen? Im Gegenzug müsste man dann aber fragen, ob ein

⁵ Beschlussempfehlung vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, Juli 2018 (BT-Drucksache 19/3018):

»Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung zu der Thematik angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen: Die Änderung des Grundgesetzes bedarf grundsätzlich einer Zweidrittelmehrheit im Bundestag. Allerdings ist die vorgeschlagene Regelung wegen der Verletzung des Artikels 79 Absatz 3 GG nicht möglich. Demnach kann das Grundgesetz nur geändert werden, wenn dadurch nicht die in Artikeln 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätzen berührt werden. Die Wiedereinführung der Todesstrafe verstößt jedoch gegen die Menschenwürde und damit gegen Artikel 1 GG. Der Betroffene würde durch die Todesstrafe zum bloßen Objekt staatlicher Gewalt herabgewürdigt werden. Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen. Auch hinsichtlich des weiteren Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung zum Tätigwerden.«

Mensch das Leben eines anderen nehmen kann, um dann das Recht zu besitzen nach spätestens 15 Jahren die Freiheit wieder zu erlangen? (Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1977 das Rechtsstaatsprinzip und die Menschenwürde (BverfGE 45, 187)). Hat nicht aber der Staat die Verpflichtung in seinem Herrschaftsgebiet für die Durchführung der Ordnung zu sorgen? Er alleine besitzt das legitime Gewaltmonopol und hat daher das alleinige Recht und die Verpflichtung Kapitalverbrechen mit dem Instrument der Todesstrafe zu verhindern. Wobei eine lebenslange Haftstrafe meiner Meinung nach völlig indiskutabel ist. Es liegt in der Natur des Menschen, dass er die Strafe fürchtet. Fehlt allerdings das Element der absoluten Strafe, so gerät der Staat in Unordnung. In der Forderung nach der Wiedereinführung der Todesstrafe stelle ich mich daher bewusst gegen die landläufige Ethik (vgl. auch die Beschlussempfehlung vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages). Ist es aber wirklich eine Kehrtwendung, wenn ich die Todesstrafe für Verbrecher fordere, die *bewusst und willentlich* Menschblut vergießen? Sie werden einwerfen, dass der Dekalog das Töten verbietet und es nicht wahrhaben wollen, dass es in Wirklichkeit heißt: „Du sollst nicht morden“ (Ex 20,13) und „Wer einen Menschen so schlägt, dass er stirbt, wird mit dem Tod bestraft. Wenn er ihm aber nicht aufgelauert hat, sondern Gott es durch seine Hand geschehen ließ, werde ich dir einen Ort festsetzen, an den er fliehen kann. Hat einer vorsätzlich gehandelt und seinen Mitbürger aus dem Hinterhalt umgebracht, sollst du ihn von meinem Altar wegholen, damit er stirbt.“ (Ex 21, 12-14: Totschlag und Mord). Folglich kann es nicht christlich sein, wenn der Staat tötet. Ab in die Schlafkiste mit diesem Thema und beenden wir die populistische Hetze. Leider kennen wir die Neigungen des Menschen zur Sünde. Aus diesem Grund müssen wir uns die christliche Lehre über die Sünde etwas genauer ansehen. Wir kennen allzu gut die Versuchungen der sinnlichen Reize, des Zorns oder der Eifersucht, genauer: die sieben Hauptsünden. Unzweifelhaft wissen wir auch, dass der Mensch zur Sünde neigt und sie ein Teil der menschlichen Natur ist. Weil sie eben ein Teil der menschlichen Natur ist, müssen wir sie als solche begreifen und mit ihr leben. In diesem Sinne erwächst aus dieser natürlichen Schwäche die Tugend (2 Kor. 12,9), denn nur aus dem Kampf heraus entsteht Vollkommenheit. Aus diesem Grund folge ich der Lehrmeinung des deutschen Philosophen und Theologen bzw. größten deutschen Dominikaner und Mystiker Meister Eckehart (um 1260-um 1328). In der Grundüberzeugung, dass der Anstoß und die Erregung durch die Untugend die Tugend stärken, erringt der Mensch innerliche Stärke. So führt nämlich die Neigung zur Sünde dazu, »sich in der

Tugend kräftig zu üben, und sie treibt ihn mit Macht zur Tugend und ist eine scharfe Geißel, die den Menschen zur Hut und Tugend antreibt; denn je schwächer sich der Mensch findet, desto besser muss er sich mit Stärke und Sieg wappnen, liegt doch Tugend wie Untugend im Willen«. Setze ich nun das Gesagte in Bezug auf die Forderung der Todesstrafe, dann fordere ich die Bestrafung jener, die im »Wollen« morden. Unter der scharfen Berücksichtigung, dass die eingesetzte Gewalt nicht das notwendige Maß überschreitet, ist die Forderung der Todesstrafe für heimtückischen und brutalen Mord (vorsätzliche Tötung eines Menschen) legitim. Dies ist für mich die Spitze der Kapitalverbrechen: also das brutale Morden in voller Absicht und aus Langeweile. Der Gerichtsmediziner Hans-Ludwig Kröber erkannte in einem derartigen Verhalten das »Extrem der Freiheit«. Im Extrem der Freiheit liegt das Böse und es ist eine Versuchung, »[...] die umso stärker lockt, je größer die Chance ist, dass man nicht zur Rechenschaft gezogen wird. [...] Es geht um das Gefühl der Allmacht, dass man alles tun kann, was man will [...]«. Wenn es nun Menschen gibt, die in einer Art »Selbstvergottung« bzw. in einer »Ego-Ekstase« abscheuliche Morde begehen, dann ist es die Pflicht der Obrigkeit, diesem Wirken ein Ende zu setzen. Wenn wir das Leben achten wollen, dann müssen wir es schützen. Unbestritten muss demzufolge auch gelten, dass man Unschuldige nicht um ihr Leben bringt (Ex 23,7); dann wird der Staat wohlgeordnet sein.

* * *

§3 WIRTSCHAFTS- UND AGRARPOLITIK

Ökonomie ist kein Selbstzweck, sondern ein integrativer Bestandteil des Gesamtsystems. Daher ist es notwendig, dass der Staat einen ordnungspolitischen Rahmen schafft. Die Partei setzt sich für eine soziale Volkswirtschaft ein, deren Grundlage auf der geschäftlichen Ehre (Wirtschaftsethik) der Kaufleute beruht. Aus diesem Grund ist die Ökonomie nicht autonom; der Staat übernimmt die Aufgabe einer ordnungspolitischen Koordination, um die ehrenhaften Prinzipien des kaufmännischen Lebens zu fördern:

In diesem Sinne liegen die größten Sparpotenziale im Haushaltsplan des Bundes in den Bereichen - Verwaltungskosten, Subventionen, Sozialausgaben, Verteidigungsausgaben und Zinsaufwendungen. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass Einsparungen in diesen Bereichen politische und gesellschaftliche Herausforderungen mit sich bringen und nicht ohne sorgfältige Abwägung und mögliche Ausgleichsmaßnahmen erfolgen sollen. Eine **nachhaltige Hausstrategie** muss auch den sozialen Zusammenhalt und die Investitionen in die Zukunft sicherstellen.

Der globale Freihandel, einschließlich der EU-Freizügigkeit und des EU-Gewährleistungsstaates, sollte kritisch betrachtet werden, um systematisch bedingte Konkurrenzsituationen auf dem Arbeitsmarkt zu vermeiden. Eine bedarfsorientierte und ausgewogene soziale Volkswirtschaft ist wünschenswert, die ihren Fokus nicht auf eine einseitige Exportorientierung legt, sondern die Stärkung der Binnenwirtschaft („Sei loyal, kaufe regional“) in den Vordergrund stellt. Ziel ist es, regionale Wirtschaftskreisläufe zu fördern, um Beschäftigung und Kaufkraft in Deutschland zu sichern.

Die grundlegenden Bedürfnisse sollten in den heimat- und lebensnahen Wirtschaftsregionen gedeckt werden, damit diese Gebiete ihre vielfältige Lebensweise, Arbeitskultur und ökologische Integrität bewahren und weiterentwickeln können. Was bedeutet das konkret? Es bedeutet vor allem, dass die Entwicklung der Industrienation die materielle Basis schafft, um die Lebensbedingungen vieler Menschen im Handwerk und in der Industrie zu sichern. Insbesondere in einer kapitalistischen Gesellschaft müssen die Interessen sowie die ordnungspolitischen Maßnahmen darauf ausgerichtet sein, einen Ausgleich

zwischen einem menschenwürdigen Leben (Privateigentum und soziale Sicherheit) und den Anforderungen des Kapitals zu gewährleisten.

Der Staat hat die Aufgabe den Lebensunterhalt des Volkes zu schaffen und zu erhalten. Dies gilt in den Bereichen:

- a) Grundlage souveräner Staatspolitik ist eine eigenständige Steuer- und Finanzpolitik. Da auf dem Gebiet der Geld- und Währungspolitik auf eine eigenständige Währung verzichtet wurde (Einführung des EURO), muss die nationalstaatliche Steuer- und Finanzpolitik gewährleistet bleiben: d.h. keine Harmonisierung der Steuerpolitik und weniger Fiskalkompetenz für die EU!
- b) Handwerk und Einzelhandel fördern: Der Mittelstand ist zu fördern und zu gewährleisten, wenn notwendig auch wieder zu schaffen. Dabei gilt eine schärfste Berücksichtigung aller kleinen Gewerbetreibenden. Ausufernde Bürokratie ist abzubauen. Kreditwesen und öffentliches Auftragswesen sind mittelstandsfreundlich zu gestalten. Die staatliche Wirtschaftsförderung hat dem Grundsatz gleichwertiger Lebensverhältnisse in ganz Deutschland Rechnung zu tragen. Dies kann durch private Wirtschaftsförderung oder durch die Förderung bestimmter Regionen geschehen, um sozialräumliche Verwerfungen und das Ausbluten ganzer Regionen zu verhindern.
- c) Der soziale Wohnungsbau muss gefördert werden, denn Obdachlosigkeit und Wohnungsnot (Nutzung innerstädtischen Wohnraums) darf es im 21. Jahrhundert nicht mehr geben.
- d) Wir reden von menschlicher Arbeitskraft und leistungsgerechter Entlohnung: nicht von monetären Kapital und »Humankapital«. Daher wird es erforderlich sein, in Teilbereichen des wirtschaftlichen Lebens, die menschliche Arbeitskraft zu fördern und diese nicht durch technologischen Fortschritt bzw. durch gezielte »Vollautomation« (Robotik: Androiden, Actroiden/Expo 2005, Gynoide etc.) zu ersetzen. Die Partei spricht sich daher für die Zahlung eines bundesweit einheitlichen Mindestlohn (festgelegtes Arbeitsentgelt) aus.
- e) In diesem Sinne fordert die Partei die (Teil)-Verstaatlichung essentieller Unternehmen, um die Handlungsfreiheit des Staates sicherzustellen. Ebenso ist eine Beteiligung an Großbetrieben zum Wohle des Staates nicht auszuschließen (siehe altes VW-Gesetz/Übernahmeschutz).
- f) Im Interesse der Partei liegt die Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung

seiner Bürger. Die |ReConVista befürwortet daher die Rolle von Städten und Landkreisen bei der Einbindung in die gesundheitliche Daseinsvorsorge, um damit den Erhalt kommunaler Krankenhäuser als sog. „Bürger-Krankenhäuser“ zu gewährleisten. Folglich lehnt sie damit den Neoliberalen Weg einer „Selbständigkeit und Unabhängigkeit“ – d.h. Privatisierung von Krankenhäusern ab.

- g) Der Erhalt und die Förderung der biologischen Landwirtschaft sind für eine gesunde Gesellschaft notwendig. Dabei gilt es die heimische (bäuerliche) Landwirtschaft und dessen Produkte vom Staat her zu schützen und zu fördern, sowie die landwirtschaftlichen Produkte vor kommerziellen (genetischen) Eingriffen zu bewahren.
- h) Die Gewerbesteuer (kurz GewSt) gehört zu den Gemeindesteuern und ist im Gewerbesteuergesetz geregelt.

Die Reform der Gewerbesteuer sieht vor:

- Die Gewerbesteuer wird abgeschafft, d.h. die Gemeinden sind nicht berechtigt eine Gewerbesteuer als Gemeindesteuer zu erheben.
- Alternativ wird eine höhere Beteiligung der Städte und Gemeinden am Aufkommen der Umsatzsteuer zugesprochen. Dazu kann ein kommunales Heberecht auf die Einkommen –und Körperschaftssteuer ausgesprochen werden.
- Sparsamer Umgang mit der ökologischen Ressource „Boden“!
Eine Neuausweisung und -erschließung von Gewerbe/-Industriegebieten wird von der Landesregierung beschlossen. Das Ziel ist eine Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme; d.h. vorhandene Flächenpotenziale müssen genutzt werden. Bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten kommt somit eine wichtige Bedeutung für die ökologische Entwicklung der Städte und Gemeinden zu (flächensparendes Bauen, nachhaltigere Stadtentwicklungskonzepte).

Finanzierung und Kosten:

Die Abschaffung der Gewerbesteuer würde erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt der Bundesrepublik Deutschland haben, sowohl auf die Einnahmen des Bundes (indirekte Effekte wie Unternehmensbesteuerung und Arbeitsmarkteffekte), als auch auf die Kommunen (ca. 60 Milliarden Euro im Jahr 2023), die den Großteil der Einnahmen aus der Gewerbesteuer beziehen.

Alternativ wird eine höhere Beteiligung der Städte und Gemeinden am Aufkommen der Umsatzsteuer zugesprochen. Dazu kann ein kommunales Heberecht auf die Einkommen –und Körperschaftssteuer ausgesprochen werden.

Derzeit erhalten die Kommunen in Deutschland einen Anteil von etwa 15% am Aufkommen der Umsatzsteuer (2023 Umsatzsteueraufkommen 260 Milliarden Euro). Eine Erhöhung dieses Anteils könnte eine praktikable Lösung sein, um die Einnahmeverluste durch die Abschaffung der Gewerbesteuer auszugleichen. Die genaue Höhe der Erhöhung hängt von den erwarteten Verlusten ab, die durch die Abschaffung der Gewerbesteuer entstehen.

Die Abschaffung der Gewerbesteuer könnte aus mehreren Gründen sinnvoll sein, vor allem um die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen zu steigern, regionalen Steuerwettbewerb zu verringern, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und eine gerechte Steuerverteilung zu schaffen. Allerdings müsste eine solche Reform gut durchdacht und sorgfältig umgesetzt werden, um die finanzielle Stabilität der Kommunen zu gewährleisten und gleichzeitig regionalen Ungleichgewichten vorzubeugen. Die Einführung einer stärkeren Beteiligung der Kommunen an der Umsatzsteuer oder eine neue Form der Kommunalfinanzierung wäre hier eine wichtige Maßnahme, um die entfallenen Einnahmen auszugleichen.

- i) Umgestaltung der derzeitigen Einkommensteuer in eine Flat-Tax mit konstantem Grenzsteuersatz von 25% (sprungfix) und einem Grundfreibetrag von 15.000 Euro.⁶

⁶ Folgende Vorteile wären mit einer Flat-Tax verbunden:

- Der Grundfreibetrag würde für alle Steuerzahler die gleiche steuersenkende Wirkung entfalten. Anders als im geltenden Tarif nähme die Entlastung durch den Grundfreibetrag nicht mehr mit der Höhe des Einkommens zu.
- Auch alle anderen Abzüge von der steuerlichen Bemessungsgrundlage hätten bei kleinen Einkommen die gleichen Entlastungseffekte wie bei großen Einkommen; die regressiven „Nebenwirkungen“ der ansteigenden Grenzsteuersätze wären beseitigt.
- Die Besonderheiten bei der Ehegattenbesteuerung wären im Wesentlichen auf die Gewährung zweier Grundfreibeträge im Rahmen der Zusammenveranlagung reduziert; der Splittingeffekt würde nicht mehr mit der Höhe des Einkommens zunehmen. Die ideologischen Diskussionen über das Ehegattensplitting erübrigten sich.
- Die Steuerklassen für die Lohnbesteuerung würden entbehrlich, weil im Wesentlichen nur eine Information über das Besteuerungsmerkmal „Grundfreibetrag“ notwendig ist. Anstelle der Lohnsteuerkarten könnten daher „Gutscheine“ für die Berücksichtigung eines jährlichen Grundfreibetrags bei der Lohnsteuerberechnung ausgegeben werden. Verheiratete Alleinverdiener

Finanzierung und Kosten:

Die Einführung einer Flat-Tax von 25% mit einem Grundfreibetrag von 15.000 Euro würde voraussichtlich zu erheblichen Einnahmeverlusten für den Bund führen, wahrscheinlich im Bereich von 50 bis 100 Milliarden Euro pro Jahr, abhängig von der genauen Einkommensverteilung und der Umsetzung der Reform. Eine mögliche Gegenfinanzierung durch Änderungen in anderen Steuerarten oder eine Umverteilung der Steuerverantwortlichkeiten könnte die Auswirkungen abmildern.

* * *

könnten dann zwei Gutscheine beim Arbeitgeber einreichen, um den Splittingeffekt schon beim Lohnsteuerabzug zu erhalten.

- Die tarifliche Günstigerprüfung zwischen Kindergeld und Kinderfreibetrag und damit die diesbezügliche Gerechtigkeitsdiskussion über die Auswirkung des Kinderfreibetrags nur bei höheren Einkommen würde entfallen;
- auch die Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) mit Günstigerprüfung zwischen Zulagen und Sonderausgabenabzug könnte transparent gestaltet werden.
- Die Einführung von Abgeltungssteuern „an der Quelle“ anstelle von Abschlagsteuern z.B. auf Zinsen wäre systemkompatibel und würde stark vereinfachend wirken.
- Die Flat Tax hat als steuertarifliches Modell den Vorzug, dass für den Steuerzahler die Ermittlung der Steuerbelastung – auch auf Zusatzeinkünfte – sehr einfach wäre.
- Auch die Komplexität der Berechnung von fiskalischen Auswirkungen durch Rechtsänderungen wäre zurückgedrängt. Vgl. Gregor Schlick: Die Flat Tax als gerechtigkeitsförderndes Einkommensteuermodell, Wirtschaftsdienst 2005, S.9.

§4 SOZIAL- UND GESUNDHEITSPOLITIK

Ein zentraler Aspekt ist die Förderung einer gesunden Lebensweise. Heutzutage steht der Gesundheitsschutz jedoch nicht mehr ausschließlich im Mittelpunkt der Gesundheitspolitik, da Patienten zunehmend als Kostenfaktoren betrachtet werden. Bereits 1984 wurde für die Entstaatlichung der Daseinsvorsorge geworben; d.h. auf der Tagesordnung des Deutschen Bundestages stand die „Neuordnung der Krankenhausfinanzierung“ – d.h. Privatisierung kommunaler Krankenhäuser. Entsprechend formuliert das „Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze“ es im §1 Abs. 2 wie folgt:

„Bei der Durchführung des Gesetzes ist die Trägervielfalt zu beachten. Dabei ist nach Maßgabe des Landesrechts insbesondere die wirtschaftliche Sicherung freigemeinnütziger und privater Krankenhäuser zu gewährleisten. Die Gewährung von Fördermitteln nach diesem Gesetz darf nicht mit Auflagen verbunden werden, durch die die Selbständigkeit und Unabhängigkeit von Krankenhäusern über die Erfordernisse der Krankenhausplanung und der wirtschaftlichen Betriebsführung hinaus beeinträchtigt werden.“ Dieses Gesetz gilt es zu ändern! Wir fordern daher:

- **Sozialstaatsprinzip**

Verantwortliche Staatspolitik verpflichtet sich dem ganzen Volk. Die »soziale Schere« zwischen Arm und Reich darf sich nicht so weit öffnen, dass sich Klassengegensätze verstärken. Der Staat ist verpflichtet die soziale Marktwirtschaft, d.h. den Ordnungsrahmen für einen sozialen Ausgleich zu schaffen, aufrechtzuerhalten und nicht durch wirtschaftsfreundliche Gesetzgebung auszuhöhlen.

- **Ärztliche Versorgung**

Lücken in der ärztlichen Versorgung (vor allem im ländlichen Raum) sind durch ein großzügiges System von Anreizen für die Mediziner zu schließen. Hierbei hat sich bisher das System der sog. »Gemeinschaftspraxen« bewährt. Nicht weniger muss die »Allgemeinmedizin« wieder in den Fokus der universitären Ausbildung rücken.

- **Gesundheit, Ernährung und Sport**

Die Erziehung zum Gesundheitsbewusstsein muss bereits in den Schulen und Kindergärten beginnen. Auch der Sport muss im schulischen Lehrplan und darüber hinaus einen größeren Stellenwert einnehmen. Durch regelmäßige Sportstunden ist dem zunehmenden Gesundheitsverfall und der Übergewichtigkeit von Schülern entgegenzuwirken. Desweiteren werden alle Zigarettenautomaten abgeschafft. Der Verkauf von Zigaretten und alkoholischen Getränken erfolgt ausschließlich in Fachgeschäften und die Betreiber unterliegen den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

- **Für eine gerechte Rente**

Ab 2040 muss die gesamte Rente versteuert werden und 0% Rentenfreibetrag werden gewährt! (vgl. Steuersätze für Rentner nach dem Alterseinkünftegesetz)

Grundsätzlich muss die Steuerspirale auf Renten ein Ende finden. D.h. eine durchgreifende Umstrukturierung des Rentensystems ist notwendig und der Anfang hierbei sollte bei der Abschaffung der Doppelbesteuerung liegen: Es geht um den Sachverhalt, dass Rentner von der monatlichen Rente 7,3 Prozent für die Krankenversicherung und 3,05 Prozent (für Kinderlose 3,3 Prozent) für die Pflegeversicherung bezahlen müssen (Stand 2021). Sie bekommen diese direkt von der deutschen Rentenversicherung abgezogen. Seit 2005 sind Renten steuerpflichtig und zwar als sonstige Einkünfte (Alterseinkünftegesetz, sog. nachgelagerte Besteuerung). Daher sollte gelten, dass Renten nicht als Einkommen behandelt wird!

Kosten:

Die Abschaffung der Rentenbesteuerung würde den deutschen Staat mindestens bis 10 Milliarden Euro jährlich kosten, was sich jedoch mit der Zunahme der Rentner und der Rentenhöhen in den kommenden Jahren noch erhöhen könnte. Die genaue Zahl hängt von verschiedenen Annahmen und Entwicklungen ab. In Deutschland gibt es etwa 18 Millionen Rentner (Stand 2021). Die Höhe der Renten variiert je nach individuellen Beiträgen zur Rentenversicherung und Art der Altersvorsorge (gesetzlich, privat, Zusatzrenten). Als grober Durchschnitt könnte man von einer monatlichen Rentenhöhe von etwa 1200 bis 1500 Euro für gesetzliche Renten ausgehen, mit einer Durchschnittsrente von ungefähr 1500 monatlich (netto). Dies variiert natürlich stark je nach Einkommen während der Erwerbsjahre.

Die Abschaffung der Rentenbesteuerung hätte viele Vorteile, insbesondere für Rentner mit niedrigeren Einkünften, da sie mehr von ihrer Rente behalten könnten. Es würde die Bürokratie verringern, die Kaufkraft der Rentner stärken und das Vertrauen in das Rentensystem fördern. Diese Maßnahme würde auch einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Altersarmut leisten und zu einer höheren Lebensqualität für Rentner führen. Doch sollte dabei auch die finanzielle Tragbarkeit für den Staat berücksichtigt werden, da die Steuerausfälle in Milliardenhöhe den Haushalt belasten würden. Verschiedene Finanzierungsoptionen und Kompensationsmaßnahmen könnten in Betracht gezogen werden: wie z.B. Erhöhung der Mehrwertsteuer um 1-2 Prozentpunkte, Einsparungen im öffentlichen Sektor, Maßnahmen gegen Steuerhinterziehung und Steuervermeidung ergreifen.

* * *

§5 ENERGIE- UND VERKEHRSPOLITIK

Seit den 1980er Jahren ist ein Anstieg von Unternehmenszusammenschlüssen internationaler Firmen zu beobachten. Die wachsende Zahl und die damit verbundenen Risiken der Fusionen transnationaler Konzerne (TNC) erfordern protektionistische Maßnahmen, um die Unabhängigkeit und Handlungsfähigkeit der Politik zu sichern. Insbesondere im Zuge des expandierenden europäischen Wirtschaftsraums nehmen nationale Spannungen zu und geraten unter den Einfluss einer gesamteuropäischen Wirtschafts- und Sozialpolitik. Die sozialen Folgen dieses gemeinsamen Wirtschaftsraums sind bereits spürbar: Der deutsche Staat fungiert zunehmend als Zusammenschluss ökonomischer Akteure und legt lediglich die Rahmenbedingungen für ansässige Unternehmen fest. Im Gegenzug betont die Industrie ihre gesellschaftliche Verantwortung und fordert die Wahrung der freien Selbstverwaltung. Dennoch müssen Regierung und Wirtschaft gemeinsam den Herausforderungen der Zukunft begegnen und im Sinne einer strategischen Wirtschaftspolitik den Erhalt der Industrienation sicherstellen. Dazu ist es unerlässlich, ein Bewusstsein für die Fehlentwicklungen unseres Wirtschaftssystems zu schaffen, insbesondere hinsichtlich der Deregulierungen in der Finanzbranche seit den 1980er Jahren. Wenn dieser Entwicklung nicht entgegengewirkt wird, könnten revolutionäre Kräfte des Kollektivgeistes erneut in die Gesellschaft eingreifen und den letzten Schritt zur politischen und internationalen Gleichheit beschreiten. Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit sind die zentralen Ziele einer nationalen Energiepolitik:

- a) Der Staat hat im Rahmen der Daseinsvorsorge die Aufgabe, eine flächendeckende Versorgungsinfrastruktur und eine regional möglichst ausdifferenzierte dezentrale Erzeugerstruktur zu gewährleisten. Sog. „Verstaatlichung der regionalen Instanz“.
- b) Heimische Energieträger und erneuerbare Energiegewinnung stellen das Fundament der Versorgungssicherheit dar. Da eine größtmögliche Energieautarkie ein wichtiger Beitrag zur Versorgungssicherheit ist, muss eine möglichst breit gefächerte Bezugsquellenvielfalt (Energimix) sowie eine deutliche Ausweitung der Rohstoffbevorratung angestrebt werden.

- c) Die Modernisierung vorhandener Kohle- und Gaskraftwerke ist durchzuführen und gegenüber Neubauten vorrangig zu behandeln.
- d) Auf dem Gebiet der Erforschung und Weiterentwicklung alternativer, neuer Energien muss Deutschland seine Vorreiterrolle ausbauen. Der Staat hat, mit Blick auf eine nachatomare Energiepolitik, nach maximaler Energieunabhängigkeit zu streben.
- e) Umwelt- und Verkehrspolitik bilden eine Einheit. Staatlicherseits muss ein vielfältiges Angebot im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr bereitgestellt werden. Waren- und Güterverkehr (Schwerlastverkehr) sind möglichst von der Straße auf die Bahn umzustellen. Regionale Handelskreise müssen politischen Vorrang vor dem Güterfernverkehr haben.

* * *

§6 UMWELT- UND SITTENLEHRE

Die Bewahrung und Wiederherstellung einer gesunden Umwelt für die gegenwärtige und zukünftige Generation stellt eine zentrale Aufgabe einer verantwortungsvollen Umweltpolitik dar.

Aus diesem Grund gilt:

- a) Der Mensch ist nicht Herr über die Natur, sondern Teil der Natur. Er unterliegt ihren Gesetzen und kann nur bestehen, wenn die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten bleiben: Zerstörung der natürlichen Umwelt des Menschen ist Selbstvernichtung des Menschen. Zerstörung der Erde ist Verachtung der Schöpfung und ihres Schöpfers. Der Auftrag des Schöpfers: »Macht Euch die Erde untertan« bedeutet, dass der Mensch der Natur als Hüter, nicht als Ausbeuter und Zerstörer gegenübertritt. Dieses Verständnis müssen wir auch im Zeitalter des »Weltraumtourismus« und im »Umgang bei der Besiedlung und Ausbeutung erdähnlicher Exoplaneten/Astroiden« (vgl. Asteroiden-Bergbau der US-Firma »Planetary Resources«, gegründet 2012) berücksichtigen. Das kapitalistische System drängt den Menschen in einen Wachstumszwang, in dessen Folge Naturschutz zum bloßen Kostenfaktor degradiert und den Profiten von Konzernen Vorrang vor ökologisch nachhaltiger und sozial verträglicher Wirtschaftsentwicklung eingeräumt wird (vgl. z.B. »Fracking-Technologie«, Gentechnik, Nanotechnologie und Robotik).
- b) Die Partei ist für eine Begrenzung von „Agrosprit“⁷, denn die Herstellung von Agrarkraftstoffen, vor allem aus Zuckerrüben und Getreide (Weizen, Roggen), darf nicht zur Senkung der Menge an verfügbarem Nahrungsmittel (nutzbare Agrarflächen) führen.
- c) Die Partei fordert die Begrenzung des Flächenverbrauchs für Gewerbegebiete, d.h. die staatliche Umsetzung der EU „Leitlinien für bewährte Praktiken zur Begrenzung, Milderung und Kompensierung der Bodenversiegelung“
- d) Jeder Mensch hat das Recht auf ein gesundes Leben.
- e) Dem Leben der Leibesfrucht gebührt von der Empfängnis an Schutz. Präimplantationsdiagnostik (PID), Embryonenzüchtungen und Biotechnologie (vgl. auch Nanotechnologie) dienen nicht der persönlichen und/oder

⁷ Aus Pflanzenöle (z.B. Raps, Soja) gewonnener Spirit (Ethanol). Er ist ein Ersatz für Benzin.

kommerziellen Bedürfnisbefriedigung und sind nur aufgrund medizinischer Notwendigkeit (*sog. Gentherapie*) gestattet werden; d.h. die Anwendungsmöglichkeiten dieser Technik dürfen nicht als »Genuntersuchungen im Hausgebrauch« Verwendung finden und müssen gesetzlich reguliert werden.

Angesichts der Erkenntnis, dass die Risiken einer Technologie dem Wohl des Menschen entgegenstehen, ist es notwendig, diese Technologie einzuschränken oder sich von ihr zu distanzieren. Daher kann die Freiheit von Forschung und Lehre nicht uneingeschränkt garantiert werden. Vielmehr muss sie sich den moralischen und ethischen Grundsätzen der Partei unterordnen.

Grundsatzrede über das Verhältnis zur Geschlechtlichkeit

Gott hat den Menschen als Mann und Frau geschaffen. Sie ergänzen sich geistig und leiblich. Sie sind Gefährten auf dem Weg des Lebens. Die Geschlechtlichkeit prägt ihre ganze Person und macht sie zu Partnern. Gleichwertig sollen sie im öffentlichen und privaten Leben zusammenwirken: als Kollegen, Kameraden, Freunde, Eheleute. Jeder – Mann und Frau, verheiratet oder nicht – hat die Aufgabe, seine Geschlechtlichkeit in der rechten Ordnung zu leben. ²Folglich wollen wir auch nicht diskriminieren und heucheln gegenüber homosexuellen Partnerschaften (eingetragenen). Wobei eine öffentliche Zurschaustellung (Veranstaltungen und Paraden) widerspricht einer rechten Ordnung.

Aber: Die Geschlechtsgemeinschaft (Ehe) ist Mann und Frau als intimstes Zeichen ihrer tiefen und ausschließlichen Bindung vorbehalten, die sich durch das Kind zur Familie erweitert.

* * *

§7 EUROPA- UND AUSSENPOLITIK

Nationale Gesetze haben Vorrang vor EU-Richtlinien. „Europa“ sollte als ein föderatives Bündnis von christlichen Nationalstaaten verstanden werden, das sich vorübergehend politischen oder wirtschaftlichen Zwecken widmet („Europäischer Staatenbund“); d.h. staatsrechtliche Kompetenzen sollten bei den Mitgliedsstaaten liegen. Der „Europäische Staatenbund“ verfügt über einige gemeinsame politische Organe, in denen die Delegierten im Auftrag der Mitgliedstaaten agieren. Eine Ausweitung dieses Bündnisses ist jedoch nicht zulässig. Derzeit stellt die EU einen sogenannten „Staatenverbund“ dar, bei dem bereits erhebliche Souveränitätsrechte an die Gemeinschaft übertragen wurden, die über die Merkmale eines Staatenbundes hinausgehen – diese Situation muss geändert werden.

Aus diesem Grund gilt:

- Schaffung eines europäischen Staatenbundes, in dem alle Nationalstaaten souverän und gleichberechtigt sind.
- Nationale Sicherheitspolitik ist auf eine nationale Wehrpolitik ausgerichtet.
- Demzufolge haben alle ausländischen Soldaten Deutschland zu verlassen; militärische Infrastruktur auf deutschem Boden darf keiner fremden Macht zur Verfügung gestellt werden. Die Privatisierung im Verteidigungssektor zu einer internationalen Interventionstruppe ist rückgängig zu machen.
- Deutsche Streitkräfte dürfen nicht als Mittel internationaler Großmachtspolitik dienen, sondern müssen dem Schutz der Bundesrepublik Deutschland und ggf. dem „Europäischen Staatenbund“ dienen (Eurokorps = Streitkräfte des europäischen Staatenbundes). Entsprechend der Gesetzeslage dürfen diese Truppenkontingente (Eurokorps) ggf. auf deutschem Boden agieren.
- Das System der Vereinten Nationen (UN) wird als zentrale Instanz im internationalen Gefüge anerkannt.

* * *

§8 MENSCHEN- UND BÜRGERRECHTE

Im Bewusstsein unserer politischen Verantwortung und der daraus resultierenden Folgen setzen wir uns entschlossen dafür ein, als friedlicher und gleichberechtigter Akteur zu handeln. Auf der Grundlage einer umfassenden revolutionären Erneuerung streben wir an, ein solidarisches Gemeinwesen zu gestalten, das die Würde jedes Einzelnen schützt und gleichzeitig unsere natürliche Umwelt bewahrt. §8 formuliert auf der Grundlage des Grundgesetzes die zentralen Ideen und Vorschläge unseres Grand Design in Bezug auf die Menschen- und Bürgerrechte, um eine gerechte und zukunftsfähige Gesellschaft zu schaffen.

Art 1

Recht wird als ein Gesetz verstanden, das unter einer regelnden und ordnenden Autorität steht. Es ist somit immer der Ausdruck einer gewählten Akzeptanz allgemeingültiger Rechte (Gesetze). Recht umfasst alles, was durch Gesetz beschlossen wurde. Die staatliche Rechtsprechung hat die Aufgabe, sowohl den Schutz des Einzelnen als auch das Wohl der gesamten Gemeinschaft zu gewährleisten. Der Gesetzgeber trägt die Verantwortung für das Wohl jedes einzelnen Bürgers und sorgt für lokale Sicherheit. Gesetze dürfen nicht zu unmoralischen Handlungen anregen oder diese unterstützen, noch dürfen sie die Würde des Menschen verletzen. Die Hauptaufgabe des Staates besteht darin, sich um das Wohl seiner Bürger zu kümmern, die unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte zu wahren sowie individuelle Freiheitsrechte (zivile und kulturelle Werte) zu garantieren, solange diese im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und der öffentlichen (sittlichen) Ordnung stehen.

Art 2

- (1) Jede Person hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Sicherheit und Achtung seiner Würde im Sterben.
- (3) Vor dem Gesetz sind alle Menschen gleichwertig zu behandeln. Jede Willkür und jede sachwidrige Ungleichbehandlung ist untersagt.

(4) Niemand darf grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und ohne seine freiwillige und ausdrückliche Zustimmung medizinischer oder wissenschaftlicher Experimente unterworfen werden.

(5) Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Jeder hat Anspruch auf ein faires, zügiges und öffentliches Verfahren. Die Öffentlichkeit darf nur nach Maßgabe des Gesetzes durch Gerichtsbeschluß ausgeschlossen werden.

(6) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wird durch Gesetz bestimmt. Strafgesetze haben keine rückwirkende Kraft. Jeder gilt bis zu seiner rechtskräftigen Verurteilung als nicht schuldig.

(7) Niemand darf für dieselbe Handlung mehrfach strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Jeder Verurteilte hat einen Rechtsanspruch darauf, dass das gegen ihn ausgesprochene Urteil durch ein höheres Gericht überprüft wird.

(8) Im Verfahren der strafrechtlichen Verfolgung hat jeder einen Rechtsanspruch auf folgende Garantien, über die er in geeigneter Weise zu belehren ist:

- Opferschutz muss vor Täterschutz gehen.
- Jeder Verurteilte muß unverzüglich in einer Sprache, die er versteht, über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden.
- Jedem Verurteilten ist Gelegenheit zu geben, bei der gerichtlichen Verhandlung anwesend zu sein und sich selbst oder durch einen Verteidiger seiner Wahl zu verteidigen. Es muß ihm, wenn die Sache es verlangt, ein Verteidiger zugewiesen werden; bei Bedürftigkeit geschieht das unentgeltlich. Eine angemessene Vorbereitung der Verteidigung ist zu gewährleisten.
- Jeder Verurteilte kann unter den gleichen Bedingungen wie die Anklage das Erscheinen von Sachverständigen und Zeugen sowie die Vorlage von Beweismitteln verlangen und Zeugen und Sachverständige befragen.
- Niemand darf verpflichtet werden, andere Personen wegen begangener oder drohender Straftaten anzuzeigen. Für drohende schwere Straftaten kann das Gesetz Ausnahmen vorsehen.
- Niemand darf gezwungen werden, gegen sich selbst oder durch Gesetz bestimmte nahestehende Personen auszusagen.
- Für die Angehörigen des Opfers, von Heilberufen, rechtsberatender Berufe, sozialer Dienste sowie für Seelsorger ist durch Gesetz ein Zeugnisverweigerungsrecht vorzusehen. In die hierdurch geschützte Vertraulichkeit von Informationen darf in keiner Weise eingegriffen werden.

Art 3

(1) Gott hat den Menschen als Mann und Frau geschaffen. Sie ergänzen sich geistig und leiblich. Sie sind Gefährten auf dem Weg des Lebens. Die Geschlechtlichkeit prägt ihre ganze Person und macht sie zu Partnern.

²Gleichwertig sollen sie im öffentlichen und privaten Leben zusammenwirken: als Kollegen, Kameraden, Freunde, Eheleute. Jeder – Mann und Frau, verheiratet oder nicht – hat die Aufgabe, seine Geschlechtlichkeit in der rechten Ordnung zu leben.

(2) Die Geschlechtsgemeinschaft (Ehe) ist Mann und Frau als intimstes Zeichen ihrer tiefen und ausschließlichen Bindung vorbehalten, die sich durch das Kind zur Familie erweitert.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Frau und Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

(6) Der Staat ist verpflichtet, auf die Gleichwertigkeit der Frau in Beruf und öffentlichen Leben, in Bildung und Ausbildung, in der Familie sowie im Bereich der sozialen Sicherung zu achten.

(7) Der Staat schützt ungeborenes Leben durch das Angebot sozialer Hilfen. Sog. Abtreibung aufgrund einer selbstbestimmten Schwangerschaft ist verboten, d.h. es darf ein Schwangerschaftsabbruch nur straflos bleiben, wenn die Ärztin oder Arzt zu der Einschätzung gelangt, dass die Schwangerschaft eine schwere Gefahr für das Leben oder die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren bedeutet und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann. Sowie: dass die Schwangerschaft durch eine Vergewaltigung oder sexuellen Missbrauch entstanden ist.

(8) Eltern haben das Recht und die Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder. Wer Kinder erzieht, hat Anspruch auf angemessene staatliche Hilfen und gesellschaftliche Rücksichtnahme. Der Staat fördert die Möglichkeit der Erwerbstätigkeit und der beruflichen Bildung Erziehender, insbesondere durch Arbeitszeitregelungen.

(9) Kindern ist durch Gesetz eine Rechtsstellung einzuräumen, die ihrer wachsenden Einsichtsfähigkeit durch die Anerkennung zunehmender Selbständigkeit gerecht

wird.

(10) Kinder genießen staatlichen Schutz vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung und Misshandlung. Kinderarbeit ist verboten.

Art 4

(1) Es gilt die Ansicht zu vertreten, dass der Staat den Katholizismus (wahre Religion) anzuerkennen habe, ihn durch seine Gesetze unterstützen und ebenso die falschen Religionen hindern muß, sich auszubreiten.

(2) Die Wehrpflicht für männliche und weibliche Rekruten ist erforderlich.

Dies gilt insoweit auch für die Bereitstellung eines adäquaten Wehrersatzdienstes. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere ist durch ein Bundesgesetz zu regeln. ²Daher gilt, dass keine Person gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen wird.

³Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.

(3) Wehrpflichtige, die nicht zu einem Dienst herangezogen sind, können im Verteidigungsfalle durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu zivilen Dienstleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung in Arbeitsverhältnisse verpflichtet werden.

(4) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden.

Art 5

(1) Jede Person hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet, soweit dieses Recht nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

- (2) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei, soweit diese nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Der Staat sichert die Ausübung der Freiheit von Forschung und Lehre.
- (3) In der Einsicht, dass die Risiken einer Technologie dem Wohle des Menschen widersprechen, gilt es diese (eine) Technologie einzuschränken bzw. sich von dieser (einer) zu verabschieden.
- (4) Das kulturelle Leben sowie die Bewahrung und Vermittlung des kulturellen Erbes werden gefördert. In den Haushalten des Bundes, der Länder und der Träger der Kommunalautonomie sind die dafür erforderlichen Mittel vorzusehen.
- (5) Die Freiheit von Forschung und Lehre kann nicht umfassend gewährleistet werden und entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
- (6) Die staatlich geförderten Universitäten pflegen die Wissenschaften in Forschung, Lehre und Ausbildung. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und verfügen im Rahmen des Gesetzes in allen akademischen Angelegenheiten über das Recht der Selbstverwaltung.
- (7) Die geistige Arbeit, das Recht der Urheber und der Erfinder genießen den Schutz des Staates.

Art 6

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
- (2) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.
- (3) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen ist nur zulässig, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, oder eine öffentliche Schule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.
 - ² Die Genehmigung ist auch zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.
 - ³ Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen.
- (4) Private Bekenntnis- oder Weltanschauungsschulen sind nicht zugelassen.

Art 7

Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Art 8

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.
- (2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind verboten.
- (3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.

Art 9

- (1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.
- (2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der verfassungsmäßigen Ordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, dass sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und dass an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

Art 10

- (1) Das Recht auf Freizügigkeit, Ein- und Ausreise steht jedem Bürger und jedem Ausländer mit ständigem Wohnsitz im ganzen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu.
- (2) Diese Rechte können zur Bekämpfung von Seuchen und Katastrophen durch Gesetz beschränkt werden. Zur Vermeidung besonderer Belastungen der Allgemeinheit bei der Sicherung einer ausreichenden Lebensgrundlage kann das Recht auf Freizügigkeit, zur Sicherung der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und Durchsetzung rechtlicher Verpflichtungen kann das Recht auf Ein- und Ausreise durch Gesetz beschränkt werden.

Art 11

(1) Alle Deutschen haben das Recht auf Arbeit und die Pflicht zur Arbeit. ²Alle Personen haben das Recht auf Entfaltung ihrer Kräfte, Zugang zu Berufen und Studium gemäß Begabung und Leistung. ³Die Pflicht zur Arbeit kann nur im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstpflicht geregelt werden. Näheres ist durch ein Bundesgesetz zu regeln.

(2) Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte sind frei zu wählen.

Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer bundesgerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Art 12

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(3) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

(4) Die Befugnis zum Betreten und zur Besichtigung von ausschließlich betrieblich und geschäftlich genutzten Räumlichkeiten zur Vornahme von Amtshandlungen ohne die Einwilligung des Inhabers bedarf einer Ermächtigung durch einen Richter.

Art 13

(1) Das Recht des Menschen auf Eigentum, das Erbrecht und auf eigenen Boden wird gewährleistet.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe

der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden.

Art 14

- (1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden.
- (2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden.
- (3) Grundrechte dürfen nicht entzogen werden.
- (4) Ausländer dürfen in ein Land ausgeliefert oder ausgewiesen werden.

Art 15

Auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gibt es kein Individualrecht auf Asyl. Politisch Verfolgte genießen kein Asylrecht.

Art 16

Jeder hat das Recht, sich sowohl individuell als auch gemeinsam mit anderen schriftlich an die zuständigen Behörden und die Volksvertretung zu wenden, um Bitten oder Beschwerden vorzubringen. Dies umfasst das sogenannte Petitionsrecht sowie die Möglichkeit von Volksentscheiden auf nationaler Ebene zu wichtigen Lebensfragen.

Art 17

- (1) Jeder hat Anspruch auf Achtung und Schutz seiner Persönlichkeit und Privatheit.
- (2) Jeder hat das Recht an seinen persönlichen Daten und auf Einsicht in ihn betreffende Akten und Dateien. Ohne freiwillige und ausdrückliche Zustimmung des Berechtigten dürfen persönliche Daten nicht erhoben, gespeichert, verwendet, verarbeitet oder weitergegeben werden. Beschränkungen dieses Rechts bedürfen des Gesetzes und müssen dem Berechtigten zur Kenntnis gebracht werden.

Art 18

- (1) Jeder Bürger hat das Recht auf angemessenen Wohnraum.
Es ist ein gesetzlicher Kündigungsschutz vorzusehen. Bei der Abwägung der Interessen des Nutzers und des Eigentümers der Wohnung ist der überragenden

Bedeutung der Wohnung für die Führung eines menschenwürdigen Lebens besonderes Gewicht beizumessen. Eine Räumung darf nur vollzogen werden, wenn Ersatz zur Verfügung steht.

(2) Der soziale Wohnungsbau und die Wohnungserhaltung (Umnutzung von *Büroflächen*) sind staatlich zu fördern. Der Staat ist besonders zur Förderung des Baus alters- und behindertengerechten Wohnraums aufgefordert.

Art 19

(1) Das Recht des Menschen auf Freizeit, Erholung und Teilnahme an Gütern und Einrichtungen des öffentlichen Kulturlebens.

(2) Das Gemeinwesen achtet das Alter.

(3) Jeder Bürger hat das Recht auf soziale Sicherung gegen die Folgen von Krankheit, Unfall, Invalidität, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, Alter und Arbeitslosigkeit.

(4) Das Recht wird durch öffentlich-rechtliche Versicherungssysteme gewährleistet, an denen teilzunehmen jeder berechtigt und verpflichtet ist. Bestandteile der Versicherungssysteme sind mindestens die Arbeitslosenunterstützung und eine Altersrente für jeden.

(5) Bei besonderen Notlagen besteht ein Anspruch auf Sozialfürsorge.

(6) Soziale Sicherung und Sozialfürsorge haben das Ziel, eine gleichberechtigte, eigenverantwortliche Lebensgestaltung zu ermöglichen. In Heimen stehen den Bewohnern Mitverantwortungs- und Mitentscheidungsrechte zu.

* * *

FAQ: Verkündet die ReConVista (RCV) eine neue politische Wahrheit?

Die Frage, ob die ReConVista eine neue politische Wahrheit verkündet, lässt sich aus einer tiefgründigen Auseinandersetzung mit der Ideologie und den gesellschaftlichen Systemen heraus beantworten.

Wenn die ReConVista, sie kann gut mit „*Neue Sichtweise*“ übersetzt werden, sich dem Pluralismus widersetzt und stattdessen eine alternative, einheitliche politische Ordnung propagiert, tritt sie in einen direkten Konflikt mit einem der grundlegenden Merkmale moderner Gesellschaften: der Vielstimmigkeit der Ideologien und Weltanschauungen. Pluralismus, als Konzept des kooperativen Nebeneinanders verschiedener Lebens- und Denkmuster, hat das politische Denken der westlichen Welt tief geprägt. Die ReConVista, die sich jedoch diesem Ideal verweigert, ist eine Reaktion auf die wahrgenommene Fragmentierung und Zersplitterung der Gesellschaften durch die Überflutung verschiedener Ideen und Werte.

In einer Welt, die durch unterschiedliche Ideologien, kulturelle Perspektiven und Weltanschauungen geprägt ist, wird der Pluralismus von vielen als notwendige Bedingung für Freiheit und Demokratie betrachtet. Die ReConVista jedoch, die sich nicht mit dieser Vielfalt arrangieren möchte, vertritt eine *monistische Weltanschauung*, die auf einer einheitlichen Wahrheit basiert. Ihre Ablehnung des Pluralismus zielt darauf ab, eine politische und gesellschaftliche Homogenität zu schaffen, die im Gegensatz zu den unaufhörlichen Kämpfen und Kompromissen steht, die durch den pluralistischen Diskurs entstehen.

In diesem Fall ist die ReConVista nicht einfach eine Bewegung, die eine „neue Wahrheit“ verkündet, sondern vielmehr ein Versuch, die politische Ordnung und die gesellschaftliche Wahrnehmung so zu verändern, indem sie erklärt, dass eine transzendente Wahrheit (*göttlich, unveränderlich* und *ewig* als metaphysische Prinzipienlehre) als Grundlage für ihre politische Praxis fungiert. In dieser Perspektive ist die ReConVista ein Widerstand gegen die Relativierung von Wahrheiten und gegen die Vorstellung, dass alle Ideen gleichermaßen gültig sein können. Sie strebt eine Rückkehr zu einer einheitlichen Ordnung an, die sie als eine Möglichkeit sieht, die politischen und sozialen Probleme zu lösen, die aus dem Chaos und der Beliebigkeit des Pluralismus erwachsen.

Wenn die ReConVista nun diese göttlichen, unveränderlichen und ewigen Prinzipien als Grundlage für die Gesellschaftspolitik beansprucht, bedeutet das, dass

sie eine gesellschaftliche Ordnung fordert, die in Einklang mit diesen übergeordneten Prinzipien steht. Das heißt, die gesellschaftlichen Normen (*Gerechtigkeit, Wahrheit, Ordnung und Freiheit*), Gesetze und Werte sollen nicht nur durch menschliche Überlegungen oder zeitlich begrenzte Interessen bestimmt werden, sondern vielmehr durch eine höhere, transzendente Wahrheit, die immer und überall gültig ist.

Eine *metaphysische Prinzipienlehre* basiert auf der Vorstellung, dass es eine höhere Wahrheit gibt, die das gesamte Universum, das Leben und das menschliche Handeln bestimmt. Wenn diese Wahrheit als göttlich, unveränderlich und ewig verstanden wird, dann entsteht daraus eine Gesellschaftsordnung, die nicht von wechselhaften menschlichen Meinungen, politischen Interessen oder kulturellen Entwicklungen abhängt, sondern sich auf diese unerschütterliche Grundlage stützt.

* * *